

CAP. VII.
Vom Viehe.

	Thl.	Gr.	Pf.
Von einem Mieth-Wagen und Pferde in der Stadt zu fahren/ monatlich	=	=	=
Von einem Fuhrmanns-Pferde/ monatlich	=	=	=
Von einem Mieth-Pferde zum reiten/ monatlich	=	=	=
Von einem Acker-Pferde	=	=	=
Von einem Zug-Ochsen oder dreyjährigen Stiere ohne Unterscheid / monatlich	=	=	=
Dahingegen die Stiere / so lange sie nicht ziehen / ingleichen die Kalben/ so lange sie nicht getragen/ mit der monatlichen Accise zu verschonen.			
Von einer Kuh / monatlich	=	=	=
Von einer Ziege / monatlich	=	=	=
Von einem Hammel oder Schaaf/ monatlich	=	=	=
Welche Accise nicht mehr monatlich / sondern quartaliter abzustatten und einzutreiben / iedoch sind hiervon die Jahrlinge und Lämmer / ingleichen die ausgemerkte Hammel und Schaafse ausgenommen und bleiben mit dieser Accise verschonet.			

CAP. VIII.
**Von Künstlern / Handwercks-
 Leuten und Tagelöhnern.**

Die Künstler und Handwercks-Leute / wie die auch Nahmen haben mögen/ geben von dem nahrhaftigsten bis zu den geringsten / nach proportion iedweden Zustandes und Gewerbe/ ein gewisses Nahrungs-Geld/ und zwar zu Dresden/ Leipzig/ Wittenberg/ Weissenfels/ Merseburg/ Zeitz/ Naumburg/ Zwickau/ Freyberg/ Langensalze/ wie auch aus denen Sechs-Städten/ Budislin / Görlitz / Zittau und Lauban/ so dann Lübben und Guben/ quartaliter von 4 bis 1 Thl.
 In andern Städten von 2 Thl. bis 12 gl.
 Die Tagelöhner nach Unterscheid der Orte von 12 gl. bis 3 gl.
 Jedoch/ so lange die 24 Extraordinair-Quatember stehen/ wird dieses Nahrungs-Geld nicht entrichtet.

An